

Satzung des

SV Vestia Disteln

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	2
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Farben und Symbol	2
§ 5 Verbandsmitgliedschaften	3
B. Vereinsmitgliedschaft	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 7 Arten der Mitgliedschaft	3
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 9 Ausschluss aus dem Verein	4
§ 10 Ehrungen	4
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 11 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	5
§ 12 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	5
§ 13 Ordnungsgewalt des Vereins	5
D. Die Organe des Vereins	6
§ 14 Die Vereinsorgane	6
§ 15 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	6
§ 16 Die ordentliche Mitgliederversammlung	6
E. Vereinsjugend	8
§ 21 Vereinsjugend	8
F. Sonstige Bestimmungen	9
§ 22 Kassenprüfer	9
§ 23 Vereinsordnungen	9
§ 24 Haftung des Vereins	9
§ 25 Datenschutz im Verein	9
G. Schlussbestimmungen	10
§ 26 Auflösung	10
§ 27 Gültigkeit dieser Satzung	10

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1912 gegründete Verein führt den Namen SV Vestia Disteln 1912/27 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Herten und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen unter der Nr. VR 1146 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2) Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
 - i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.
- 3) Für jeden unter Absatz 1 aufgeführten Satzungszweck muss sich ergeben, wie er tatsächlich gefördert werden soll.
- 4) Die Befugnis zur Änderung des Vereinszwecks wird auf den Vorstand übertragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß § 52 der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Farben und Symbol

1. Die Vereinsfarben sind rot und schwarz.
2. Das vom Verein geführte Symbol entspricht in seiner Gestaltung dem nachstehenden Abdruck:



§ 5 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied:
 - a.) im Stadtsportbund und
 - b.) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
2. Der Verein und seine Einzelmitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die jeweilige Abteilung des Vereins zu richten. Die Aufnahme ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder stehen die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen sowie die Teilnahme am Vereinsleben im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 9);
 - durch Tod;
 - durch Auflösung des Vereins;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06. oder 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 10 Ehrungen

(1) Innerhalb des Vereins werden folgende Ehrungen ausgesprochen:

- a) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
- b) Auf Beschluss des Gesamtvorstands

1. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
2. Verleihung der silbernen oder goldenen Vereinsehrennadel oder
3. Ehrungen besonderer Art, vorwiegend an aktive Sportler.

(2) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist nur möglich aufgrund von Verdiensten, die für den Aufbau, den Bestand und die Erhaltung des Vereins von ausschlaggebender Bedeutung sind oder für das wiederholte herausragende Eintreten für Vereinsinteressen, die weit über die Pflichten der Mitglieder hinausgeht.

(3) Die silberne Vereinsehrennadel wird verliehen

- a) bei 25jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit oder
- b) bei 20 Jahren ununterbrochener Vereinszugehörigkeit, davon 15 Jahre aktiver Mitgliedschaft.

(4) Die goldene Vereinsehrennadel wird verliehen

- a) bei 40jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit,
- b) bei 35jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit, davon 10 Jahre aktiver Mitgliedschaft, oder
- c) bei 30jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit, davon 25 Jahre aktiver Mitgliedschaft.

(5) Für uneigennützigte Mitarbeit während eines längeren Zeitraumes oder für besondere sportliche Leistungen aktiver Vereinsmitglieder können Ehrungen besonderer Art ausgesprochen werden. Eine Ehrung besonderer Art ist auch die vorzeitige Verleihung der

silbernen oder goldenen Vereinsehrennadel.

(6) Aus besonderem Anlass ist die Verleihung der Vereinsehrennadel auch an Nichtmitglieder zulässig.

(7) Der Widerruf der Ehrungen ist unter den Voraussetzungen des § 9 zulässig.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

Das nähere regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 12 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 13 Ordnungsgewalt des Vereins

1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

a) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro

b) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.

3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.

4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

5) Der Gesamtvorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 9 Absätze 7 – 9 Anwendung

D. Die Organe des Vereins

§ 14 Die Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung;
 - der Vorstand (im Sinne von § 26 BGB);
 - die Jugendversammlung.

§ 15 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten angemessen entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen angemessenen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 16 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (schriftlich oder per Mail bei bekannter Adresse) an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn ein Aushang im Vereinsheim und eine Mitteilung in der örtlichen Presse oder eine Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage und sozialen Medien erfolgt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder dem Aushang folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes eröffnet. Die Versammlung bestimmt dann alsbald einen Versammlungsleiter. Dieser lässt die Versammlung nach dem Bericht der Kassenprüfer über auf Entlastung bzw. Nichtentlastung abstimmen. Er führt die Versammlung entweder bis zur Wahl der 1. Vorsitzenden weiter oder bis zu deren Ende.

6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, sofern kein Beitragsrückstand besteht.

10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands;
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
3. Entlastung des Gesamtvorstands;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
7. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
8. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge
9. Erlass und Änderung der Beitragsordnung.

§ 18 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese

muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe

vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 16 entsprechend.

§ 19 Der Gesamtvorstand

1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem/ die 1. Vorsitzende/n;
- b) den/ die zwei 2. Vorsitzende/ n;
- c) dem/ die Geschäftsführer/ in Spielbetrieb
- d) dem/ die Geschäftsführer/ in Finanzen

- e) dem/ die Schriftführer/ in
- f) dem/ die Kassierer/ in
- g) dem/ die Jugendleiter/ in
- h) den/ die Beisitzern/ innen

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/ die 1. Vorsitzende/n und den zwei 2. Vorsitzende/ n. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in der Regel einzeln. Es kann auf Antrag auch eine Blockwahl durchgeführt werden.

2) Aufgabe des Gesamtvorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

3) Der Gesamtvorstand kann Ausschüsse bilden.

4) Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

5) Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

6) Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Gesamtvorstandsmitglieder dies verlangt. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 20 Abteilungen

1) Der Verein besteht aus einer Fussballabteilung.

2) Der Gesamtvorstand kann die Gründung von weiteren Abteilungen beschließen. In diesem Fall ist umgehend eine außerordentliche Generalversammlung und ggfls. eine Satzungsänderung herbeizuführen.

E. Vereinsjugend

§ 21 Vereinsjugend

Entfällt

F. Sonstige Bestimmungen

§ 22 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Vorstands. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- 4) Weiterhin ist eine Kassenprüfung auf Verlangen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit möglich. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Vorstand.

§ 23 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen bzw. zu ändern:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung des Vorstandes
- d) etc.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 24 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

§ 25 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;

- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

G. Schlussbestimmungen

§ 26 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Deckung aller Verbindlichkeiten an den StadtSportverband der Stadt Herten, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 27 Gültigkeit dieser Satzung

- 1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.10.2021 beschlossen.
- 2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.